



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Freiheit und Selbstständigkeit der evangelisch-protestantischen Kirche
: (Schluß.)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

wird dabei mit höchster Wahrscheinlichkeit wesentlich auf die Erzeugung derselben Produkte kommen wie heute. Wenn aber dann diese Wirtschaft sich nicht rentabel erweist, was dann? Dann wird man dem Freihandel eine Verbeugung machen, den mißglückten Versuch seufzend aufgeben und den Boden nötigenfalls un bebaut liegen lassen, nicht wahr? Wir glauben wiederum nicht! Vielmehr glauben wir mutmaßen zu dürfen, daß unsre heutigen Agrarier die reinen Waisenkinder sind gegenüber der Art, wie dann nach Schutzzöllen gerufen, wie dann in Zeitungen, Parlamenten und Volksversammlungen über die Unmöglichkeit geschrieben werden würde, den landwirtschaftlichen Betrieb zu Grunde gehen zu lassen. Dann, wenn nicht mehr deutsche Bauern und deutsche Edelleute, sondern — ganz andre Leute die Besitzer sein werden, dann werden unsre Börsenblätter schon das richtige Verständnis bekommen für die Wichtigkeit und gänzliche Unentbehrlichkeit des eignen Landbaues, und dann wird man dem Reichstage, möge er dann zusammengesetzt sein wie er wolle, den Standpunkt schon klar machen, damit er Zölle bewillige bis ins Aschgraue hinein! Dann aber wird für die Brot- und Fleischkonsumenten doch gewiß (zumal im Vergleich zu den heutigen Teurungspreisen) eine goldne Zeit gekommen sein, nicht wahr?



Die Freiheit und Selbständigkeit der evangelisch=protestantischen Kirche.

(Schluß.)



o lag es denn im Geiste der lutherischen Reformbewegung von vornherein und entspricht nicht bloß dem ersten Anlaufe dieser Bewegung, daß Luther es geschehen ließ, wie es kam; die geistliche Gerichtsbarkeit und die Verwaltung der Kirche ging von selbst bei dem Mangel an bischöflichen Behörden an die landesherrlichen Gewalten über, die man darum als Notbischöfe betrachtete. Es wurden „Konfistorien“ eingesetzt, in denen sich weltliche Beamte und Geistliche als Mitglieder fanden, die die gesamte Verwaltung der Kirche und von der Gerichtsbarkeit zumeist die Ehefachen, die kirchlich=bürgerliche Zucht, den Kirchenbann und die Rechtsprechung über die Geistlichen hatten.

Viele betrachteten nun diesen Zustand als einen Notzustand und wollten gegenüber dieser vermeintlich schlechten Wirklichkeit fortan wenigstens einen idealen

Rechtstitel von der Freiheit und Selbständigkeit der Kirche aufrecht erhalten, eine Anschauung, der man heutzutage einen Ausdruck zu geben sucht in den Bestrebungen für diese sogenannte Freiheit der Kirche. Wenn man sich aber dabei auf Luther beruft und meint, in einzelnen herben Worten, die er über „das Bistum der Höfe“ gesprochen hat, sein Urteil über den geschichtlichen Gang der Dinge zu haben, so hält man sich an trübe Stimmungen, wo man sich an Grundsätze halten sollte. Es mag auch sein, daß Luther die gewaltige Tragweite seiner Lehre vom allgemeinen Priestertum, wie von der Stellung und Bedeutung der geistlichen Gewalt, die er folgerichtigerweise aus ersterer gewinnen mußte, nicht überall begriffen hat. Das hätte auch dem Gesetz aller geschichtlichen Entwicklung nicht entsprochen, jener Regel, die Wundt in seiner Ethik „das Gesetz der Heterogenität der Zwecke“ nennt und die darin besteht, daß die Wirkungen unsrer Handlungen mehr oder weniger über die ursprünglichen Willensbeweggründe hinausreichen, wodurch für künftige Handlungen neue Beweggründe entstehen. Wenn also Luther, dem überhaupt nur die Glaubensinteressen wichtig waren und zuerst am Herzen lagen, die tiefgreifende Änderung, die sich aus seinem religiös-sittlichen Prinzip auch für die bürgerliche Gesellschaft ergaben, nicht durchweg begriff, so ist das gar nicht zu verwundern. Zu bewundern ist vielmehr die scharfe Begriffsentwicklung, die er in der That aus seinem Prinzip gewonnen hat, und die ihn dazu führte, daß er mit klarem Verständnis und mit ungeheurer Kraft des Gedankens die Kirche als Hierarchie, den Staat des Papstes, von dem alle andern Staaten abhängig sein sollten, für immer stürzte und den Staat schuf, der, selber eine göttliche Stiftung, als die das ganze Volksleben umfassende Gemeinschaft, alle die andern Ordnungen, auch die der Kirche, sich unterthänig weiß, und dessen Vertreter sich darum mit Recht „von Gottes Gnaden“ nennt.

Was so Luther nicht bloß geschehen ließ, sondern was auch in der Folge seiner reformatorischen Grundanschauung lag, die Übertragung der bischöflichen Gewalt auf die Staatsgewalt, den evangelischen Landesherrn, diese durch die Gewalt der Dinge sich von selbst machende Praxis, das legte sich dann die Wissenschaft theoretisch zurecht und bildete es zum Episkopalssystem aus, dem zufolge die Gewalt der Bischöfe auf die Fürsten übertragen worden sein sollte, eine Lehre, die sich nur in erweiterter Form in dem Territorialsystem fortbildete, dessen Schöpfer, Thomasiaus und Böhmer, die Kirchengewalt begriffen sein ließen in der Staatsgewalt mit dem Grundsatz: *ejus regio, ejus religio*; der Landesherr war auch die die kirchlichen Verhältnisse durch seine Organe und Beamten ordnende und leitende Macht. Einzelne Theologen oder auch hie und da eine ganze theologische Gruppe, denen der Druck des Papstes eine fremd gewordene, der empfundene Druck der weltlichen Behörde eine unbequeme und bisweilen auch mit Recht unbequeme Sache war, erinnerten wohl noch und beanspruchten auch, aber mit dem Gefühle halber oder ganzer

Ohnmacht, eine *ecclesiastica potestas*, die der Kirche Unabhängigkeit und Selbständigkeit gewähre; so die theologische Fakultät zu Wittenberg im Jahre 1638, die ein Gutachten dahin abgab, daß nicht könne „*probiret werden, wenn in unsrer evangelischen Kirche, da wir das päpstliche Joch von uns geworfen, magistratus politicus wolle similem tyrannidem üben, und was der ganzen Kirchen gehöret, allein zu sich reißen, die jura, quae sunt totius ecclesiae, und cetera membra ecclesiae und fürnemlich die geistliches Standes ausschließen. Nun aber ist das jus episcopale, wie der Name mit sich bringet, jus ecclesiasticum, und nicht respublica mundana, ut ab ecclesia distincta est, habet episcopos. Über das auch alles, was ad jus episcopale gehöret und dahin muß gezogen werden, seyn res ecclesiae: als die Bischöfe und Prediger zu erwählen, zu vociren, zu confirmiren, auf dieselbige fleißige Aufsicht zu haben, denen strafwürdigen poenam zu dictiren, ab officio suspendiren oder gar removiren. Es gehöret auch dazu die ganze disciplina ecclesiastica etc. Wenn nun dem also ist, als ist es unmöglich, daß das jus episcopale hänge und per suam naturam hängen könne an dem juri politico et territorii, denn es ja ein ganz ander Recht von diesem abgefondert, also gar, daß es auch ohne dasselbe bestehen könnte.“ Solche Erinnerungen halfen zu weiter nichts, als daß magistratus christianus umsomehr auf die jura reipublicae hielt. Boehmer bemerkte zu obigen gutachtlichen Erwägungen: *Demiror theologos . . . jura reipublicae in dubium vocare potuisse.**

Es kommt uns nun hier nicht darauf an, ausführlich die weitere Entwicklung des Rechtsverhältnisses, in welchem Staat und Kirche zu einander standen, darzulegen. Es trat für lange Zeit ein Zustand ein, wo die weltliche Gewalt die Selbständigkeit der Kirche in geistlichen Dingen achtete und meistens die Grenze erkannte, bis zu welcher sie mit ihren Forderungen der Sache nach gehen konnte. Mitunter ist es allerdings vorgekommen, daß die theologischen Amtsträger unter der Beeinflussung der juristisch gestalteten Behörden sich gedrückt fühlen mußten. Aber im großen und ganzen hat die Kirche, und vor allem die Gemeinde, über ein Jahrhundert lang die Segnungen einer sie wohlwollend und gerecht verwaltenden weltlichen Obrigkeit empfunden und darum sich willig deren Leitung anvertraut. Die weltliche Behörde, meist selbst der Kirche zugethan, gewährte die sogenannte *interna gubernatio*, also Lehre und Predigt, einzelne Fälle abgerechnet, unbedingt der kirchlichen Behörde, womit sich diese umso eher befriedigt fand, als die Dogmatiker in ihrer Lehre nicht verhindert waren, als höchste gesetzgebende Autorität auch für die protestantische Kirche ein allgemeines *concilium* hinzustellen, eine freie Versammlung aus den Vertretern der drei Stände, des *status ecclesiasticus, politicus und oeconomicus* (der letztere Ausdruck bezeichnet die Familie und Gemeinde), die befugt sein sollen, über alle Gegenstände der kirchlichen Gesetzgebung, über Glauben, Sitte und Gebräuche zu tagen. Wenn nun auch dieses *concilium* mit beschließender und ent-

scheidender Gewalt ausgerüstet wurde, *auctoritate decretoria et decisiva*, so konnte Staat und Gemeinde das umso ruhiger geschehen lassen, als die Bestimmungen doch nur eben in den Büchern der Gelehrten Geltung hatten und die damaligen Dogmatiker selbst den Gedanken an etwaige praktische Verwertung ihrer Lehre so wenig faßten, daß ihnen diese Konzilien nur eine hypothetische Bedeutung hatten, nicht *ad esse*, sondern *ad bene esse*. Inzwischen fand man sich doch auch schon ganz wohl bei der bestehenden Ordnung der Dinge, wie sie war, daß die äußere Kirchenleitung, die *gubernatio externa*, der weltlichen Behörde allein überlassen wurde, und man war zufrieden, wenn diese, wie es geschah, Theologen da als Sachkenner zuzog, wo es nötig schien, bei dem *sacerorum regimen*, dem Kultus und den gottesdienstlichen Handlungen. So trat an die Stelle des Territorialsystems bei ruhigem und fast von selbst kommendem Verlauf der Dinge das Kollegialsystem, das eben darin besteht, die Selbständigkeit der Kirche in rein geistlichen Dingen zu wahren. Die Kirche wird als freie Gemeinschaft, *collegium*, als eine selbständige Korporation innerhalb des Staates betrachtet, die ihr eigentümliches Recht hat; daß dieses Recht durch das Staatsoberhaupt ausgeübt wird und die Verwaltung von ihm ausgeht, rechtfertigte man damit, daß dies geschehen sei durch einen Vertrag. Dem war nun freilich nicht so; man wollte aber einen thatsächlichen Zustand, dem geschichtliche Begründung zukam und der damit vollständig gerechtfertigt ist, eine rechtliche Begründung geben, eine Verkümmernng von Gesichtspunkten und eine Beschränkung, wie wir sie, seitdem wir ein parlamentarisches Leben haben, oft genug auf politischem Gebiete in den Köpfen wahrgenommen haben.

Im ganzen, wir wiederholen es, hat sich Staat und Kirche durch eine ganze Reihe von Geschlechtern bei diesem Stande der Dinge wohl befunden. Der Staat hat seine Aufsicht über die Kirche mit Besonnenheit und maßvoller Klugheit geführt. Er hat die Schule fern gehalten von dem Druck der Eiferer, die Familie geschützt vor priesterlicher Bevormundung und die Gemeinde behütet vor Zerstörung durch theologisches Gezänk. Er hat die Kirche zu einer nützlichen und heilsamen Anstalt für die breiten Schichten des Volkes gemacht, welche sie ihm zu Treue, friedfertigen Sinn und willigem Gehorsam erzog; er hat den Geistlichen das schöne Gut der Freiheit gegeben, das ihnen menschlich zu fühlen und ohne Falsch zu reden verstattete, und das ihre Würde auch in den Augen der Gebildeten aufrecht erhielt. Endlich, was die Hauptsache ist, der protestantische Staat hat bei allen Stürmen, die er durchlebte, nie das Gefühl der Gesundheit verloren und ist durch alle zu neuer Stärke hindurch gegangen, während die katholischen Staaten an stets wiederkehrenden Krampfanfällen leiden und von Zuckungen, die den ganzen Körper bis ins innerste Mark erregen, unheimlich befallen werden. Hat Luther zu dem allen den Grund gelegt, so dürfen wir in ihm auch den politischen Genius verehren, der unserm Volke wie seine Freiheit, so seine Kraft eingehaucht hat. Soviel

ist sicher, ohne den thüringischen Bauernsohn, der zum Reformator ward und uns von Rom frei machte, wäre der märkische Edelmann nicht möglich gewesen, der uns aus der politischen Machtlosigkeit rief und den deutschen Staat gründete.

Unsre Kirchenlichter blicken nun freilich auf diesen Zustand der Kirche im achtzehnten und in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts mit Mißachtung zurück. Das, was den altkirchlichen protestantischen Dogmatikern nur ein Ideal war, auf dessen Verwirklichung sie gern verzichteten, die freie Kirche mit ihrem Konzilium, betrachten sie nicht mehr als bloßes Gedankenbild, seitdem sie schon so viel in den neuen Synodalordnungen davon erhalten haben, daß manchem in den vierziger Jahren unsers Säkulums für Presbyterial- und Synodalordnung schwärmenden liberalen Theologen und Politiker es jetzt vorkommt, als ob „die ersehnte Form der Freiheit einem noch nicht zu christlicher Freiheit gebildeten Volke auch ins Gegenteil umschlagen“ könnte. Sehen wir uns aber dieses noch bis tief in unsre Zeit herüberreichende Kollegialsystem des achtzehnten Jahrhunderts mit seiner *externa ecclesiae gubernatio* durch das Staatsoberhaupt und den staatlichen Magistrat noch etwas genauer an. Denn wie sich dereinst unser protestantischer Staat dabei wohl gefühlt hat, so ist keine Frage, daß wir bei der Ausbesserung und bei der Umgestaltung der kirchlichen Verfassung, soweit diese noch im Fluß ist, vieles und zu allererst die Hauptsache aus ihm als Protestanten festhalten müssen: die Leitung der Kirche durch „eine Macht, welche nicht mitten inne steht im Treiben der kirchlichen Parteien und Gegensätze,“ nämlich die Leitung durch den Landesherrn. Nach der Lehre des Hollaz, desjenigen protestantischen Dogmatikers, der im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts die sämtlichen Eigenschaften, welche der Staatsgewalt in der Kirchenleitung zukommen, sorgfältig zusammenstellt, berufen die Träger der politischen Hoheit durch ihre Organe, allerdings unter Zuziehung theologischer Sachverständigen, *utendo consilio sincerorum ecclesiae doctorum*, die geeigneten Diener der Kirche. Es klingt sehr weltlich, ist aber doch nur dem wirklichen Sachverhalt entsprechend, wenn Hollaz die Berechtigung hierzu damit begründet, daß die weltliche Obrigkeit das *membrum ecclesiae praecipuum* sei, und daß sie die Verpflichtung habe, der Pfleger der Kirche nach der leiblichen und sittlichen Seite hin zu sein (*quia est ecclesiae nutritius et utriusque tabulae decalogi custos divinitus constitutus*). Gerade als Wächter beider Tafeln des Gesetzes ist die Obrigkeit göttlicher Ordnung (*divinitus constitutus*) ganz entsprechend der ursprünglichen Lehre der protestantischen Kirche; und so konnte es diesen Kirchenlehrern nicht schwer werden, selbst die Berufung der Kirchendiener in die Hand der staatlichen Behörde zu legen; nur soll sie die Gemeinde und deren Vertretung insoweit beachten, daß sie ihnen die Pastoren nicht aufdrängt, (*caveat tamen, ne excluso presbyterio et populo pastores invitis obtrudat*). Und wie die Berufung der geistlichen Diener in den Händen der staatlichen Behörde liegt, so hat natürlich nun auch der Staat alle Mittel für ihre geistliche

Thätigkeit nach seiner Bestimmung zu beschaffen; er errichtet Kirchen und Schulen, giebt den Amtsträgern ihren Unterhalt und ihren Rang, entfernt sittlich Unwürdige, regelt die Vornahme des äußern Gottesdienstes, verwaltet das Kirchengut, bestimmt Visitationen und Zusammenkünfte der Geistlichen, reinigt die Religion von falscher Lehre, Aberglaube und Götzendienst.

Besonders die letzte Bestimmung zeigt nun freilich, wie bei dieser Verfassung die Kirche an den Staat soweit hingegeben war, daß selbst die innere Kirchenleitung, Predigt und Lehre, die Luther und die Reformatoren schlechterdings von der potestas gladii frei und unabhängig erhalten wollten, hier dem Staate zufällt, und über solchen Rechtszustand haben in späterer Zeit noch mehr als zur Zeit seiner Geltung Eiferer für die Selbständigkeit der Kirche als über eine unerträgliche Juristenherrschaft geklagt, als über ein Erliegen der Kirche unter fremder Willkür. Mehr denn je wurde von 1840 an auf diese Abhängigkeit der Kirche als auf einen Zustand der Knechtschaft hingewiesen, und gerade heutzutage fühlt sich eine Partei in der Kirche berufen, überlaut von bürokratischem Einfluß zu reden, die ganz das Zeug hat zum schlimmsten geistlichen und geistigen Druck. Zuzugestehen ist, daß die weltliche Behörde manchen Eingriff in Lehre und Kultus sich erlaubt hat, der von Unkenntnis und Überhebung zeigte. Aber welche Macht ist in der Welt nicht mißbraucht worden? Wohin dagegen ein unbeschränktes, vom Staate soviel als möglich unabhängiges geistliches Regiment mit seinen Lehrbestimmungen und Anordnungen führt, das hat die Entwicklung der mittelalterlichen Kirche bis auf diesen Tag sattnam gezeigt. Diese unbedingte Freiheit der Kirche, auch nur ihre Lehre zu bestimmen, ist zum Pandämonium geworden, aus welchem religiöse Verfolgungswut, Vernichtung aller Rechte, Zerstörung der Wohlfahrt einzelner und ganzer Familien, Gemeinden und Völker hervorgegangen sind. Wenn die Lehrfreiheit, die der Staat gewährt, mehr Gutes als Schlimmes in ihrem Gefolge hat, weil sie die Fähigkeit in sich trägt, das Falsche, das sie vorbringt, zu verbessern oder zu vernichten, so hat die Lehre der Kirche, wie die Geschichte zeigt, immer den Charakter der Unfehlbarkeit beansprucht, der von vornherein jede Berichtigung ausschließt. Alle Gräuelt des finstersten Aberglaubens sind noch immer wie Furien der Hölle aus der Freiheit der Kirchenlehre auf das Menschengeschlecht losgestürzt. Mag darum auch bei der Beeinflussung der Kirchenlehre durch den Staat manches geschehen sein, was ungehörige Bevormundung zu nennen ist, die Sache ist nie so schlimm gewesen, als die Verfechter einer gänzlichen Unabhängigkeit hinstellen, und lange nicht so schlimm, als die Freiheit gewesen ist und wieder werden würde, die sie verfechten. Wenn, um ein Beispiel aus einer nicht zu veralteten Vergangenheit zu nennen, eine staatlich-kirchliche Behörde einen Geistlichen mit Belassung der Hälfte seines Gehalts absetzte, weil er den Teufel auf der Kanzel zu lehren nicht aufhörte, wie das zu Möhrs Zeit in Weimar geschehen ist, so hat kein Mensch davon

einen Nachteil gehabt; wenn aber diese Lehre vom Teufel, wie sie heutzutage wieder auf vielen Kanzeln in Blüte steht, unzählige Gemüther in Verzweiflung treibt, so braucht man nur (denn die Wirkungen sind viel schlimmer und weiter verbreitet, als man denkt) die Irrenärzte zu fragen, um zu erfahren, welches Elend die Lehrfreiheit der Kirche mit sich führt.

Das ist nicht gesagt, um für eine Aufhebung dieser Freiheit hier eine Lanze zu brechen. Seitdem mit der Unabhängigkeit aller staatsbürgerlichen Rechte vom Glaubensbekenntnis auch die Freiheit des Glaubens von der Nationalversammlung in der Paulskirche 1848 in die Grundrechte des deutschen Volkes aufgenommen worden ist, ist an eine Aufhebung dieser Freiheit nicht mehr zu denken; die moderne Welt kann nur unter ihrem Banner bestehen. Ein Beweis dafür ist, daß auch bei allen Wandlungen, die die kirchliche Gesetzgebung nach 1848 durchgemacht hat, doch im wesentlichen an dieser Bestimmung der Nationalversammlung festgehalten worden ist. Während die Theorie der Grundrechte im politischen Leben des Volkes bei allen, die politisch zu denken gelernt haben, abgethan ist, hat man an diesem Grundrechte auf kirchlichem Gebiete, wie überall in den Verfassungsurkunden der deutschen Staaten, so auch in Preußen festgehalten. Denn auch die preussische Landeskirche ist nicht Staatskirche, sodaß auch der Staat einen Einfluß auf ihre Lehre auszuüben ein Recht hätte. Sie ist vielmehr eine Religionsgesellschaft wie jede andre. Nur daß der Staat sie, als die seinem Zwecke am meisten entsprechende, mit Vorrechten ausgestattet hat, vor allem auch sich für ihren Unterhalt verpflichtet fühlt, weil sie nach seinem Ermessen am besten dem sittlichen Boden dient, den der Staat für sich braucht. Ihre Freiheit der Lehre muß also auch diese Landeskirche haben, wie jede andre Religionsgesellschaft.

Aber trotz alledem, auch diese Freiheit ist, wie jede Freiheit im Staate, keine unbegrenzte. Eine solche kann der moderne Staat nicht zugestehen, weil er, auch wenn er der Kirche die größte Unabhängigkeit in Leitung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugesteht, sie doch niemals von den allgemeinen Staatsgesetzen ausnehmen kann. Die katholische Kirche, die eine gewisse Ausnahme als ihr rechtlich zustehend beansprucht, wird sich darum niemals mit dem modernen Staate ausöhnen, am allerwenigsten mit demjenigen modernen Staate, in welchem das Staatsbewußtsein, das ein Ausfluß der Reformation ist, sich am reinsten darstellt, mit Preußen. Das Wort des großen Hohenstaufen Friedrich II.: „Kein Papst kann Ghibelline sein“ bleibt auch für die Hohenzollern eine Wahrheit, aus der sie die Regel ihres Handelns gegenüber der Kirche entnehmen müssen, und das weiß die römische Kirche.

Wenn es aber schwer ist und eine immer wiederkehrende Aufgabe für den Staat sein wird, die Grenze zu ziehen für die Freiheit der katholischen Kirche auf dem Gebiete der Lehre, schwer sowohl darum, weil das Gebiet des Glaubens und der Sitte bei den Vertretern dieser Kirche nach Bedarf verengert oder er-

weitert wird, als auch darum, weil es ein steter Kampf zwischen dem Staate und der katholischen Kirche bleiben wird, wer die Grenzen ziehen soll — gegenüber der evangelischen Kirche ist die Bestimmung der Grenze der Lehrfreiheit nicht schwer, da sie nach ihrer Entstehung keinen Rechtstitel aufweisen kann, ein eignes, vom Staate getrenntes, sittliches Gebiet zu haben, ebensowenig, als sie für die Bestimmung dieses sittlichen Gebietes die Entscheidung des Staates zu verwerfen vermag. Wenn auch die Staatsbehörde bei der Zartheit dieser Dinge in Streitfällen immerhin vorsichtig sein wird mit Geltendmachung ihrer Anschauung, die Entscheidung gehört ihr, und zumal die Landeskirche wird nur so lange auf den Genuß ihrer Vorrechte, z. B. auf die staatliche Unterstützung, durch welche sie für jede Pfarrstelle jetzt eine Minimaleinnahme bezieht, zu rechnen haben, als der Staat urteilt, daß ihre Lehre sich auf demselben sittlichen Grunde bewegt, den er für sich beansprucht. Denn der Staat ist — darin hat Kant wie Hegel Recht, deren Zusammengehörigkeit mit Luther und den Reformatoren an diesem wichtigsten Punkte des protestantischen Denkens sich kundgiebt — die höchste Form der Sittlichkeit; ihm anzugehören ist Notwendigkeit und Pflicht, da er die Wirklichkeit der sittlichen Freiheit ist, die sich objektiv als System von Einrichtungen, subjektiv als Glaube an sie, als patriotische Gesinnung offenbart. Zu diesen Einrichtungen ist auch die Kirche zu zählen, und die Diener derselben sollten stolz darauf sein, daß der Staat auch sie zu seinen Beauftragten bestellt. Unfern lutherischen Pastoren ist diese Hegelsche Auffassung der Kirche jetzt ein Greuel (immer war sie es nicht), weil sie entdeckt zu haben glauben, daß die Kirche im Humanitätsstaat aufgehe. Sie müssen dann ihre Anklagen gegen Luther selbst richten, der die ersten Bausteine zu diesem modernen Staate beschafft und so festgelegt hat, daß sie sich nicht wieder entfernen lassen. Alles Reden von einer Kirchengewalt und einer Staatsgewalt, von den „zwei Großmächten Kirche und Staat“ als zwei gleichberechtigten Gewalten, wie das der Hofprediger Stöcker und seine Freunde hinstellen, ist katholische Anschauung und paßt am wenigsten zum preußischen Geiste. Die evangelisch=protestantische Kirche ist überhaupt keine Gewalt; im Evangelium heißt es: „Des Menschen Sohn ist nicht gekommen, daß er sich dienen lasse, sondern daß er diene.“

Daß, um Maurenbrechers Worte zu gebrauchen „die Verbindung des Gemeindepinzips, wie Luther es vorahnend aufstellt, mit der Organisation der Landeskirche unter Leitung und Führung des Staatsoberhauptes“ das Prinzip des protestantischen Kirchenlebens ist und daß die protestantische Kirche darum ein Recht hat, sich auf dieser Verbindung aufzubauen, das wird von den verschiedensten Parteien heutzutage anerkannt und als ihre Meinung behauptet. Es kommt da aber alles auf das Wie an. Welcher Protestant — und das ist es, was wir in dieser Betrachtung nachweisen wollten — zwei oberste Gewalten bekennt, eine geistliche und eine weltliche, für den wird „das Reich Christi und das deutsche Reich immer im Kriege liegen.“ Dabei ebnet er, wenn auch un-

bewußt, dem Papste den Weg in die evangelisch=protestantische Kirche; denn dieser Standpunkt selbst ist der päpstliche. Luthers Wort aber bleibt: „Aus dem Papsttum kann nichts Gutes kommen!“



Zur Schulgeldfrage.



er Aufsatz in Nr. 37 und 38 des vorigen Jahrganges der Grenzboten hat zur Lösung der Schulgeldfrage einen sehr wertvollen Beitrag geliefert, indem der Verfasser die finanziellen, die sozialen, die schultechnischen und die rechtlichen Gründe, welche von den Gegnern sowohl als von den Freunden des Schulgeldes für ihre Ansichten geltend gemacht worden sind, einer sachlichen und vorurteilsfreien Prüfung unterzieht.

Es ist gewiß nicht zu leugnen, daß auch die von den Anhängern des Schulgeldes vorgebrachten Gründe manches für sich haben, wir sind aber der Meinung, daß die Beweisgründe der Gegner zutreffender erscheinen, und daß schon aus sozialen Rücksichten das Schulgeld in den Volksschulen aufgehoben werden sollte, da es eine ungleiche Verteilung einer der ganzen Gesellschaft obliegenden Last in sich schließt. Kommt auch der Nutzen der Schule in erster Linie denen zu Gute, die sie besuchen, so hat doch auch die Gesamtheit, der Staat wie die Gemeinde, an diesem Nutzen ihren Anteil, und deshalb darf sich diese auch ihrem Anteil an den Kosten nicht entziehen; ein richtiger Ausgleich aber ist unsers Erachtens nur dadurch zu erreichen, daß das Schulgeld als eine Steuer angesehen wird, zu welcher jeder Gemeindegänger nach seiner Steuerfähigkeit beizutragen hat, und nicht als eine Kopfsteuer, die nur den einen Teil trifft, während sie den andern frei läßt.

Weniger Gewicht ist unsrer Ansicht nach auf den für die Aufhebung des Schulgeldes geltend gemachten schultechnischen Grund zu legen, daß es nämlich für den Lehrer ein demütigendes Bewußtsein sei, durch Beiträge der Eltern seiner Schüler unterhalten zu werden. Wollte man diesen Grund als stichhaltig ansehen, so müßten die verschiedenen Klassen von öffentlichen Beamten, welche anstatt eines festen Gehaltes Gebühren für ihre Einzelleistungen beziehen, unter demselben Bewußtsein leiden, so müßten ferner auch der Privatlehrer, der Arzt, der Notar, der Rechtsanwalt unter dem Drucke dieses Gefühls stehen, da auch sie für eine bestimmte Leistung eine bestimmte Vergütung von denjenigen empfangen, welche diese Leistungen gefordert haben.